



**MINISTERIUM  
FÜR EIN  
LEBENSWEERTES  
ÖSTERREICH**

bmlfuwgv.at

**REVISION DER STRATEGIE  
ÖSTERREICHS ZUR  
INTERNATIONALEN  
KLIMAFINANZIERUNG  
FÜR DIE JAHRE 2013 - 2020**

**(KFS-REV 2016)  
STAND APRIL 2017**



**IMPRESSUM**



Medieninhaber und Herausgeber:  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,  
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT  
Stubenring 1, 1010 Wien  
[www.bmlfuw.gv.at](http://www.bmlfuw.gv.at)

Lektorat: Franz Wittmann  
Gestaltungskonzept: WIEN NORD Werbeagentur

Editorischer Hinweis: Einzelne Formulierungen des vorliegenden Textes wurden hinsichtlich der funktionalen Anforderungen an die Barrierefreiheit von IKT-Produkten und Dienstleistungen gemäß dem Europäischen Standard EN 301 549 angepasst.

1. Auflage

Alle Rechte vorbehalten.  
Wien, 22. 08. 2017

INHALTSVERZEICHNIS

IMPRESSUM..... 2

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS..... 4

1 EINFÜHRUNG..... 5

2 DAS ÜBEREINKOMMEN VON PARIS UND BEGLEITENDE BESCHLÜSSE ..... 6

    2.1 ....DAS ÜBEREINKOMMEN VON PARIS..... 6

    2.2 ....ENTSCHEIDUNG 1/CP.21 ..... 8

3 MAINSTREAMING IN DER INTERNATIONALEN KLIMAFINANZIERUNG ..... 9

4 PLANBARKEIT DER ÖSTERREICHISCHEN KLIMAFINANZIERUNG ..... 10

5 CHANCEN FÜR DIE ÖSTERREICHISCHE WIRTSCHAFT UND DIE ÖSTERREICHISCHEN  
UNTERNEHMEN ..... 12

6 ANRECHNUNGSREGELN..... 13

    6.1 ....ALLGEMEINE ANRECHNUNGSKRITERIEN – GRUNDSÄTZE..... 13

    6.2 ....SPEZIFISCHE ANRECHNUNGSKRITERIEN ..... 14

7 KRITERIEN FÜR PROJEKTAUSWAHL..... 17

8 POSITIONIERUNG ZUM GREEN CLIMATE FUND..... 19

ANHANG..... 21

    ERGÄNZENDE KOMPONENTEN ZUR ZIELMATRIX GEMÄSS ANHANG III DER KFS 2013... 21

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Arbeitsgruppe Internationale Klimafinanzierung	AGIK
Austrian Development Agency	ADA
Bundesgesetzblatt	BGBL
Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres	BMEIA
Bundesministerium für Finanzen	BMF
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	BMLFUW
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	BMWFW
Climate Technology Centre and Network	CTCN
Conference of the Parties	COP/CP
Development Assistance Committee (OECD)	DAC
Entwicklungszusammenarbeit	EZA
Green Climate Fund	GCF
Klimafinanzierungsbericht	KFB
Milliarde	Mrd.
Nationally Determined Contributions (National festgelegte Beiträge)	NDC
Official Development Assistance	ODA
Oesterreichische Entwicklungsbank AG	OeEB
Oesterreichische Kontrollbank AG	OeKB
Organisation for Economic Co-operation and Development	OECD
Paris Agreement (Übereinkommen von Paris)	PA
Revision	Rev
Strategie Österreichs zur internationalen Klimafinanzierung für die Jahre 2013-2020	KFS 2013
Sustainable Development Goals	SDGs
Technology Executive Committee	TEC
United Nations Framework Convention on Climate Change	UNFCCC

# 1 EINFÜHRUNG

1. Die „Strategie Österreichs zur internationalen Klimafinanzierung für die Jahre 2013-2020 - Strategischer Leitfaden“ (KFS 2013) wurde mit Beschluss des Ministerrates am 11. Juni 2013 angenommen.
2. Absatz 45 der KFS 2013 sieht vor, dass die Strategie „vor dem Hintergrund des für das Jahr 2015 geplanten globalen Klimaabkommens“ spätestens im Frühjahr 2016 zu evaluieren und anzupassen ist.
3. In die Evaluierung, die ab April 2016 vorgenommen wurde, flossen Beiträge der Arbeitsgruppe Internationale Klimafinanzierung (AGIK) ein. Tatsächlich haben die Ergebnisse der Vertragsparteienkonferenz in Paris im Dezember 2015 neue Rahmenbedingungen für die internationale Klimafinanzierung geschaffen (siehe Kapitel 2), denen mit der vorliegenden Revision der Strategie Rechnung getragen werden soll. Aber auch die Erfahrungen, die mit der Umsetzung der Strategie in den letzten Jahren in Österreich gewonnen wurden, bilden einen wichtigen Input für die Revision.
4. Die Elemente der Zielmatrix gemäß KFS 2013 (Anhang III) zur Erhöhung der Effektivität, Effizienz, Transparenz und Kohärenz österreichischer Beiträge im Rahmen der internationalen Klimafinanzierung bilden einen weiteren Eckpfeiler der vorliegenden Evaluierung. Dies betrifft insbesondere die Komponenten der Identifikation von Finanzierungsquellen und die Identifikation von Hebelszenarien bzw. von Kooperationsmöglichkeiten des öffentlichen und privaten Sektors.
5. Die Ergebnisse der Revision sind im vorliegenden Dokument zusammengefasst. Es ersetzt die Strategie in der Version der KFS 2013 nicht, diese bleibt bestehen und wird durch die Revision ergänzt.
6. Um bestehende Berichtsprozesse optimal zu koordinieren, kommen die betroffenen Ressorts unter der Koordination des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) überein, den jährlichen Klimafinanzierungsbericht (KFB) eines bestimmten Berichtsjahres bis spätestens 30. September des Folgejahres dem Ministerrat vorzulegen. Diese Bestimmung ändert Absatz 41 der KFS 2013 ab.
7. Die betroffenen Ressorts kommen überein, spätestens im Frühling des Jahres 2020 die Bestimmungen der KFS 2013 bzw. KFS Rev 2016 zu evaluieren und eine neue Klimafinanzierungsstrategie für die Periode 2021 bis 2025 dem Ministerrat vorzulegen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich das BMLFUW, als gemäß KFS 2013 für die Erfassung des österreichischen Beitrags zur internationalen Klimafinanzierung zuständiges Ministerium, im Rahmen des jeweils geltenden KFB die in relevanten OECD-Fora (u.a. DAC und Research Collaborative Tracking Private Climate Finance) beschlossenen Kriterien und Empfehlungen zu berücksichtigen.

## 2 DAS ÜBEREINKOMMEN VON PARIS UND BEGLEITENDE BESCHLÜSSE

### 2.1 DAS ÜBEREINKOMMEN VON PARIS

8. Auf der 21. Vertragsparteienkonferenz des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen („Weltklimakonferenz“, Dezember 2015) konnte ein historisches Ergebnis für den internationalen Klimaschutz erzielt werden, nämlich ein neuer Weltklimavertrag, das Übereinkommen von Paris (in der Folge: PA).
9. Erstmals gibt es damit ein globales ambitioniertes und rechtsverbindliches Vertragswerk zum Klimaschutz mit Verpflichtungen für alle Staaten.
10. Mit dem Übereinkommen werden der Weg zu globalen Netto-Nullemissionen eingeläutet und die unterschiedliche Behandlung von Industrie- und Entwicklungsländern durch das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (BGBl. III Nr. 89/2005, in der Folge: Kyoto-Protokoll) weitgehend aufgehoben.
11. **Artikel 2 PA**, in dem die Ziele des Übereinkommens festgelegt werden, geht auf die Bedeutung des sogenannten „Mainstreamings“ des Klimaschutzes in Finanzierungsentscheidungen ein und fordert, dass alle Finanzströme (sowohl national als auch international) konsistent mit dem Fahrplan in Richtung einer treibhausgasemissionsarmen und widerstandsfähigen Entwicklung gemacht werden sollten.
12. **Artikel 4 PA** enthält die Regelungen für die national festgelegten Beiträge (NDCs). Zur Konkretisierung des langfristigen Ziels in Artikel 2 wird festgehalten, dass die globalen Emissionen ihren Höhepunkt so bald wie möglich erreichen und danach rasch abnehmen sollen, um in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ein Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und dem Abbau solcher Gase durch Senken zu erzielen.
13. Aufeinanderfolgende national festgelegte Beiträge sind in einem 5-Jahreszyklus im Gefolge der globalen Evaluierungen (**Artikel 14 PA**) zu kommunizieren. Auch Beiträge, die für eine 10-Jahresperiode ausgelegt sind, müssen im Gefolge der weltweiten Bestandsaufnahme entweder neuerlich kommuniziert oder revidiert werden. Erhöhungen des Ambitionsniveaus sind jederzeit auch außerhalb des 5-Jahreszyklus möglich.
14. Das Übereinkommen sieht die Möglichkeit für Vertragsparteien vor, auf Basis einer Vereinbarung ihre national festgelegten Beiträge gemeinsam zu erfüllen. Jede Partei einer solchen Vereinbarung ist in der Folge für den in der Vereinbarung festgelegten Beitrag verantwortlich. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten nehmen in Aussicht, eine solche Vereinbarung zu treffen.
15. **Artikel 7 und 8 PA** enthalten Regelungen für Anpassung sowie Verluste und Schäden als Folge der nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels. Mit den Bestimmungen zur Anpassung soll vor allem die Unterstützung für verletzte Staaten sichergestellt werden.

- 16. Artikel 9 PA** befasst sich mit Finanzierung von Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen in Entwicklungsländern; die entwickelten Staaten sollen im Kontext der internationalen Klimafinanzierung weiterhin die Führungsrolle einnehmen und dafür unterschiedliche Finanzierungsinstrumente und -quellen (öffentliche, private, bi- und multilaterale sowie alternative Quellen) heranziehen. Erstmals werden auch andere Vertragsparteien ermutigt, auf freiwilliger Basis entsprechende Finanzierungsbeiträge zur Verfügung zu stellen oder, falls bereits vorhanden, entsprechend weiterzuführen. Öffentliche Mittel stehen dabei weiter im Fokus gegenüber privaten und alternativen Quellen. Die Mobilisierung von Klimafinanzierungsmitteln soll dabei über bisherige Bemühungen hinausgehen.
- 17.** Bei der Mittelbereitstellung soll auch unter Berücksichtigung der Prioritäten, Bedürfnisse und Strategien der Entwicklungsländer ein Gleichgewicht zwischen Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen hergestellt werden. Jene Entwicklungsländer, die besonders anfällig für die Auswirkungen des Klimawandels sind und nur geringe Kapazitäten zur Bekämpfung des Klimawandels haben, d.h. die am wenigsten entwickelten Staaten und in Entwicklung befindliche Inselstaaten, sollen besonders berücksichtigt werden.
- 18.** Entwickelte Staaten werden verpflichtet, im 2-Jahreszyklus qualitative und quantitative Informationen zu den geleisteten Klimafinanzierungsbeiträgen bereitzustellen. Die durch öffentliches Handeln mobilisierten Beiträge sollen auf Basis noch näher zu bestimmender Regulierungen erfasst und kommuniziert werden. Vertragsparteien, die freiwillig Klimafinanzierungsbeiträge liefern, können entsprechende Informationen auf freiwilliger Basis bereitstellen. Diese Informationen sollen in die, in Artikel 14 PA verankerte, weltweite Bestandsaufnahme einfließen.
- 19.** Der Finanzierungsmechanismus des Rahmenübereinkommens soll als Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens dienen. Es wird angestrebt, Entwicklungsländern durch vereinfachte Genehmigungsverfahren und verstärkten Kapazitätsaufbau effizienten Zugang zu Klimafinanzierungsmitteln zu ermöglichen.
- 20.** In **Artikel 14 PA** wird die Grundlage für einen 5-jährigen Zyklus weltweiter Bestandsaufnahmen der Umsetzung des Übereinkommens geschaffen. Mit diesen Evaluierungen, die alle drei „Säulen“ des Übereinkommens – Emissionsreduktion, Anpassung und Mittel der Umsetzung (Finanzierung, Technologietransfer, Aufbau von Kapazitäten) – umfasst, soll der kollektive Fortschritt hinsichtlich der Ziele des Übereinkommens bewertet werden. Die Evaluierungen sollen Informationen für die darauf folgende Überarbeitung der NDCs liefern. Die erste Evaluierung wird 2023 stattfinden.

## 2.2 ENTSCHEIDUNG 1/CP.21

21. Neben den Bestimmungen in Artikel 9 PA wurden zahlreiche weitere relevante Regelungen zur Klimafinanzierung außerhalb des Übereinkommens in der Begleitentscheidung 1/CP.21 getroffen.
22. In der Begleitentscheidung werden die entwickelten Staaten aufgefordert, ihre Beiträge zur internationalen Klimafinanzierung zu erhöhen; in diesem Kontext wird ein Fahrplan („Roadmap“) für die Steigerung von Beiträgen der Industriestaaten zur internationalen Klimafinanzierung im Hinblick auf das kollektive Ziel von 100 Mrd. USD für 2020 festgelegt. Die Finanzierung für Anpassung soll signifikant erhöht und angemessene Unterstützung für Technologie und Aufbau von Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden.
23. Das kollektive Ziel der Mobilisierung von 100 Mrd. USD jährlich wird von 2020 bis 2025 fortgeschrieben. Die Vertragsparteienkonferenz soll vor 2025 ein neues kollektives quantifiziertes Ziel setzen, das eine Steigerung gegenüber den 100 Mrd. USD darstellt, wobei die Bedürfnisse und Prioritäten der Entwicklungsländer zu berücksichtigen sind.
24. Der Green Climate Fund und die Global Environment Facility als jene Organisationen, die mit der Abwicklung des Finanzierungsmechanismus der Konvention beauftragt sind, sowie der Least Developed Countries Fund und der Special Climate Change Fund sollen auch dem Übereinkommen von Paris zur Verfügung stehen.

### 3 MAINSTREAMING IN DER INTERNATIONALEN KLIMAFINANZIERUNG

25. Die Zuständigkeit für die Koordination der Beiträge zur internationalen Klimafinanzierung Österreichs, einschließlich der Agenden zum Mainstreaming, obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.
26. Mit den Absätzen 39 bis 40 der KFS 2013 einigte sich der Ministerrat im Juni 2013 auf erste Punkte zu einem verstärkten Mainstreaming der internationalen Klimafinanzierung im Rahmen der “strategische[n] Ausrichtung bestehender Programme und Strategien hinsichtlich der Entwicklungszusammenarbeit und der österreichischen Beiträge zu internationalen Finanzierungsinstitutionen [...], ohne dabei andere wichtige Ziele zu vernachlässigen“.
27. Basierend auf den Bestimmungen des Übereinkommens von Paris, insbesondere **Artikel 2.1.c PA**, wonach Finanzströme in Zukunft mit dem Temperaturziel des PA kompatibel sein sollen, kommt dem Mainstreaming in Zukunft besondere Bedeutung zu. Auch im Hinblick auf das Kriterium eines kosteneffektiven Mitteleinsatzes sollen verstärkte Mainstreaming-Aktivitäten im Sinne des Absatzes 39 KFS 2013 gesetzt werden.
28. Die AGIK wird in diesem Zusammenhang beauftragt, ein Maßnahmenpapier für ein verstärktes Mainstreaming der internationalen Klimafinanzierung in Österreich zu erarbeiten und gemeinsam mit dem KFB für das Jahr 2016 im September 2017 dem Ministerrat vorzulegen.
29. Klimaschutz wurde 2015 im Rahmen des SDG-Prozesses zudem als 13. Sustainable Development Goal definiert. Vor diesem Hintergrund kommen die betroffenen Ressorts überein, einen Prozess für eine verstärkte klimafinanzierungsspezifische Kohärenz der wesentlichen Dokumente bzw. Strategien, nämlich des 3-Jahresprogramms der EZA, des strategischen Leitfadens des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) für die internationalen Finanzinstitutionen und der Klimafinanzierungsstrategie zu starten und hierbei auch die Erkenntnisse der AGIK gemäß Absatz 28 KFS Rev 2016 zu berücksichtigen. Diese Maßnahme dient dem Mainstreaming sowohl im Sinne der Absätze 39 bis 40 KFS 2013 als auch Artikel 2.1.c PA und begründet explizit kein über- oder untergeordnetes Verhältnis der genannten strategischen Dokumente. Allfällige aus diesem Prozess resultierende bzw. notwendig gewordene Anpassungen der KFS 2013 bzw. KFS Rev 2016 sollen als Anhang dem gemäß KFS 2013 jährlich vorzulegenden KFB beigelegt werden.

## 4 PLANBARKEIT DER ÖSTERREICHISCHEN KLIMAFINANZIERUNG

30. Im Hinblick auf die von Österreich bei der Konferenz in Paris angenommenen Bestimmungen des Übereinkommens von Paris und der Begleitentscheidung 1/CP.21, wonach eine Steigerung der Beiträge zur internationalen Klimafinanzierung vom derzeitigen Niveau im Hinblick auf die Erfüllung der Zusage von 100 Mrd. USD im Jahr 2020 erforderlich ist, erhält diese Aufgabenstellung in der Matrix besondere Bedeutung.
31. Auf internationaler Ebene wurde bei der COP 21 eine Zusage Österreichs gemacht, im Zeitraum 2015 bis 2020 mindestens eine halbe Milliarde Euro für internationale Klimafinanzierung zur Verfügung zu stellen.
32. Gleichzeitig ist Österreich bestrebt, mittelfristig ein Gleichgewicht zwischen Projekten in den Bereichen „mitigation“ und „adaptation“ zu erzielen. Dies betrifft den gestaltbaren Bereich des österreichischen Beitrags zur internationalen Klimafinanzierung und somit vornehmlich bilaterale, ODA-anrechenbare Projekte. Beim Gleichgewicht ist nicht nur das Volumen der Finanzflüsse von Relevanz, sondern auch die Zahl der Projekte. Zudem ist auch auf individuelle Prioritäten einzelner Partnerländer Rücksicht zu nehmen, die ein Abweichen von diesem Ziel rechtfertigen können.
33. Diese Zusagen Österreichs sind mittlerweile auch als Teil der sogenannten „Roadmap“ der Geberländer veröffentlicht und entfalten somit eine politische Verbindlichkeit auch außerhalb Österreichs.
34. Auf Basis der vorliegenden Daten aus den Jahren 2010 bis 2015 kann von der Einhaltung der Zusage betreffend eine Leistung von mindestens einer halben Milliarde Euro für die Jahre 2015 bis 2020 ausgegangen werden.
35. Zu beachten ist, dass im Unterschied zur Fast Start Finanzierung in die kollektive Zusage für 2020 auch private und alternative Finanzierungsquellen einbezogen sind.
36. Für die Fast Start Finanzierung wurden von österreichischer Seite fast ausschließlich Zuschüsse (Grants) gemeldet; seit dem Jahr 2013 fließen in die Meldung des österreichischen Beitrags auch andere öffentliche Finanzströme ein.

37. Derzeit sind die jährlichen Beiträge der einzelnen Ressorts (die Hauptbeiträge stammen von BMF/OeEB/OeKB, BMEIA/ADA und BMLFUW) abhängig einerseits von den gemäß zur Einhaltung der Maastricht Kriterien zur Verfügung stehenden Budgetmitteln und der Entscheidung der Ressorts über die Prioritätensetzung bei der Verwendung dieser Mittel (siehe dazu Kapitel 3. Mainstreaming). Im Exportförderungsbereich ist wegen des zu berücksichtigenden Antragsverhaltens der Unternehmen nur eine teilweise Steuerungsmöglichkeit und somit Planbarkeit gegeben, weshalb mit Schwankungen der Beiträge in diesem Bereich gerechnet werden muss. Gleichzeitig werden im Exportförderungsbereich Investitionen in Kohlekraftwerke, die gemäß OECD-Arrangement geregelt sind, nicht aktiv unterstützt.
38. Im Sinne einer verbesserten Planbarkeit des österreichischen Beitrags zur internationalen Klimafinanzierung ist es u.a. erforderlich,
- a. innerhalb der Obergrenzen des jeweils geltenden Bundesfinanzrahmengesetzes (BFRG) Beiträge aller Ressorts zur internationalen Klimafinanzierung im Rahmen ihrer Kompetenzen zu mobilisieren;
  - b. Abschätzungen über die planbaren Mittel als Basis für die zu erwartenden österreichischen Beiträge für die Jahre 2017 bis 2025 zu treffen.

## 5 CHANCEN FÜR DIE ÖSTERREICHISCHE WIRTSCHAFT UND DIE ÖSTERREICHISCHEN UNTERNEHMEN

39. Die Bestimmungen des Übereinkommens von Paris, insbesondere im Hinblick auf Artikel 2.1.c. PA, unterstreichen die Relevanz des privaten Sektors für die Einhaltung der Zielbestimmungen des globalen Übereinkommens. Vor diesem Hintergrund und vor den damit verknüpften Chancen für österreichische Unternehmen, die u.a. im Bereich von kohlenstoffarmen und klimawandelresilienten Technologien tätig sind, setzt sich das BMLFUW das Ziel, im Einvernehmen mit dem BMF und dem BMWFW und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der AGIK, in der Periode 2016 bis 2020 wesentliche Impulse für die Klimafinanzierung im privaten Sektor zu setzen.
40. Basierend auf den Absätzen 59 bis 62 der KFS 2013 obliegt es dem BMLFUW, durch eine kompetente Stelle ein Optionenpapier für eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem Privatsektor im Bereich der internationalen Klimafinanzierung erarbeiten zu lassen. Dieses strategische Dokument soll vom BMLFUW im Einvernehmen mit dem BMF, dem BMWFW und dem BMEIA dem Ministerrat gemeinsam mit dem KFB für das Jahr 2016 im September 2017 vorgelegt werden.
41. Die betroffenen Ressorts kommen weiters überein, dass im Rahmen der Zuständigkeit des BMLFUW und im Einvernehmen mit dem BMF (und BMWFW) eine Focal Group „Private Klimafinanzierung“ eingerichtet wird. Ziel der Focal Group ist es u.a., auf Basis der Erkenntnisse des Optionenpapiers gemäß Absatz 40 KFS Rev 2016 im Austausch mit österreichischen Unternehmen Marktchancen für den Privatsektor zu identifizieren und der AGIK im Sinne ihrer Aufgaben gemäß KFS 2013 und KFS Rev 2016 beratend zur Seite zu stehen.

## 6 ANRECHNUNGSREGELN

### 6.1 ALLGEMEINE ANRECHNUNGSKRITERIEN – GRUNDSÄTZE

42. Österreich bekennt sich zu transparent dargestellten, begründeten Anrechnungskriterien in der internationalen Klimafinanzierung.
43. Die Anrechnung des österreichischen Beitrags zur internationalen Klimafinanzierung in den Jahren 2013 bis 2015 erfolgte auf Basis eines Kriterienkatalogs, der in den jeweiligen Anhängen zu den Klimafinanzierungsberichten 2013 bis 2015 enthalten war. Diese Kriterien werden in der gegenständlichen Überarbeitung der KFS 2013 nunmehr strukturiert festgehalten bzw. in Einzelbereichen angepasst und erweitert und gelten für den Zeitraum 2016 bis 2020.
44. Für die Anrechnung gelten zunächst die allgemeinen Grundsätze einer belastbaren Datenerfassung. Dazu zählen die Vermeidung von Doppelzählungen, ausreichende Dokumentation und Nachvollziehbarkeit getroffener Zuordnungen, Vermeidung von Widersprüchen innerhalb des Datenmaterials, vergleichbare Anwendung der relevanten Kriterien innerhalb des Geltungszeitraums und dergleichen.
45. Weiters gilt für die Anrechnung eine weitest mögliche Konsistenz mit Vorgaben der OECD/DAC-Statistikrichtlinie für die Erfassung von Entwicklungsfinanzierung sowie eine Orientierung an einem breiteren europäischen „Geberkonsens“ in jenen Bereichen, in denen die Statistikrichtlinie keine Vorgaben trifft. Dort wo ein Konsens fehlt bzw. erst in Entwicklung befindlich ist, handelt es sich bei den Kriterien um eigenständige österreichische Arbeitsdefinitionen, die gemäß den internationalen Entwicklungen gegebenenfalls anzupassen sind.
46. Die nachstehenden, mit K1 bis K12 bezeichneten spezifischen Kriterien können sich – auch während des Geltungszeitraums 2016 bis 2020 – in vertretbarem Ausmaß ändern; sollten Anpassungen notwendig sein, werden diese jedenfalls transparent dargestellt und begründet. Die nachstehenden spezifischen Kriterien gliedern sich in aufbringungsseitige und verwendungsseitige Anrechnungskriterien – für die Anrechenbarkeit einer Finanzierungsleistung müssen die Kriterien beider Dimensionen erfüllt sein.
47. Von der Anrechnung von Beiträgen begrifflich zu trennen sind die Auswahl von Projekten (Auswahlkriterien) einerseits und Vorgaben für die Meldung angerechneter Beiträge (Berichtsformate, Fristen) andererseits. Auswahlkriterien werden in der gegenständlichen Überarbeitung der KFS an anderen Stellen behandelt.

## 6.2 SPEZIFISCHE ANRECHNUNGSKRITERIEN

### 48. Aufbringungsseitige Anrechnung

**K1. Es sind nur originär aus Österreich stammende Finanzierungsleistungen/Quellen anrechenbar.**

Das bedeutet z.B., dass Mittel der EU, die über österreichische Implementierungskanäle laufen und daher von österreichischen Stellen verbucht sind, nicht anrechenbar sind. Das gilt ebenso für Mittel bzw. Leistungen, die anderen Staaten zurechenbar sind.

**K2. Es sind alle originär aus Österreich stammende Finanzierungsleistungen/Quellen anrechenbar.**

Somit sind alle aus öffentlichen und privaten Quellen (gemäß Definition OECD/DAC) stammende Mittel bzw. Finanzierungsleistungen grundsätzlich anrechenbar, d.h. die gesamte Palette an eingesetzten Finanzinstrumenten ist prinzipiell ein- und kein Instrument von vornherein ausgeschlossen.

**K3. Private Finanzierungsleistungen/Quellen sind von öffentlichen Finanzierungsleistungen/Quellen getrennt anzurechnen.**

Privat aufgebrachte Mittel (also nicht-öffentliche Finanzen), egal ob diese durch öffentliche Kofinanzierung oder andere öffentliche Intervention für Klimaschutzziele mobilisiert wurden, sind – für eine Gesamtschau österreichischer Beiträge – grundsätzlich anrechenbar. Sie sind jedoch strikt getrennt zu verbuchen und stets auch gesondert auszuweisen. Sie sind nicht auf Zielvorgaben anrechenbar, die ausdrücklich (nur) für den öffentlichen Sektor gelten.

### 49. Verwendungsseitige Anrechnung

**K4. Leistungen sind anrechenbar, wenn sie einem Entwicklungsland der jeweils gültigen OECD/DAC-Länderliste zu Gute kommen.**

Anrechenbar sind Beiträge, die einzelnen Entwicklungsländern gemäß der OECD/DAC-Länderliste bzw. Regionen, die sich aus diesen Ländern zusammensetzen, zu Gute kommen.

**K5. Leistungen sind anrechenbar, wenn unter Anwendung des OECD/DAC Rio-Marker-Systems zumindest einer der Marker „mitigation“ oder „adaptation“ einen Wert von „1“ oder „2“ aufweist.**

Die Anwendung des Rio-Marker-Systems erfolgt grundsätzlich für alle Beiträge, auch wenn dies von OECD/DAC nicht verlangt bzw. vorgesehen ist. Für die Vergabe von Marker-Werten gelten die jeweils gültigen Vorgaben von OECD/DAC. Fragen der Diskontierung werden in K7 angesprochen.

**K6. Anrechenbare Leistungen werden auf Basis von jährlichen neuen Zusagen („Commitments“) angerechnet. Dies gilt für alle Finanzinstrumente.**

Für alle Finanzierungsleistungen wird auf Basis der jährlichen neuen Commitments angerechnet. Ein Commitment (im Sinne der OECD/DAC Definition) ist die im Berichtsjahr neue, verbindlich eingegangene Finanzierungsverpflichtung, also die Vertragssumme eines neu geschlossenen Vertrages oder einer verbindlichen Vereinbarung bzw. einer finanziellen Aufstockung eines bestehenden Vertrages. Bei einer Haftungsübernahme ist dies die vertraglich vereinbarte Haftungssumme; bei einer Eigenkapitalbeteiligung (equity) ist es die Summe des vertragsgemäß einzuzahlenden Kapitals für die im Gegenzug erhaltenen Anteile (shares).

**K7. Die Anrechnung der Commitments erfolgt differenziert nach Rio-Marker-Abstufungen. Beiträge, die zumindest einen Marker („mitigation“ oder „adaptation“) mit einem Wert von „2“ haben, werden in voller Höhe angerechnet. Beiträge, die zumindest einen Marker mit einem Wert von „1“ haben, werden pauschal mit 50% angerechnet. Eine Doppelanrechnung bei mehr als einem gesetzten Marker ist durch die gewählte Rechenmethode ausgeschlossen.**

Weist einer der beiden Marker „mitigation“ oder „adaptation“ oder beide den Wert „2“ auf, so zählen 100% des Finanzbeitrags als internationale Klimafinanzierung. Weist einer der beiden Marker „mitigation“ oder „adaptation“ oder beide den Wert „1“ auf, so zählen 50% des Finanzbeitrags als internationale Klimafinanzierung.

Der Abschlagswert von 50% für Marker-1-Beiträge ist ein Pauschalwert, der im gesamten Klimafinanzierungs-Portfolio zur Anwendung kommt. Er repräsentiert den geschätzten Mittelwert von typischen Marker-1-Aktivitäten.

Beiträge mit einem Markerwert „0“ sowohl für „mitigation“ als auch „adaptation“ werden nicht angerechnet (derart markierte Datensätze werden nicht in die endgültige jährliche Aufstellung des österreichischen Beitrags zur internationalen Klimafinanzierung aufgenommen).

Weist der Marker „mitigation“ einen Wert von „1“ oder „2“ auf und ist der Markerwert für „adaptation“ gleichzeitig „0“, so wird das Projekt als „Mitigation-Projekt“ (M) behandelt; weist der Marker „adaptation“ einen Wert von „1“ oder „2“ auf und ist der Markerwert für „mitigation“ gleichzeitig „0“, so wird das Projekt als „Adaptation-Projekt“ (A) behandelt. Ist sowohl der Markerwert für „mitigation“ als auch jener für „adaptation“ größer als „0“, so wird das Projekt als „Cross-cutting-Projekt“ (C) behandelt.

**50. Sonderfälle der Mittelverwendung**

**K8. Administrativkosten sind grundsätzlich anrechenbar.**

Verwaltungskosten, die der öffentlichen Hand in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung von Programmen und Projekten der internationalen Klimafinanzierung entstehen („the cost of doing business“), sind (analog zu den Anrechnungskriterien für ODA) anrechenbar.

**K9. Für allgemeine Budgethilfen ist eine von K5 und K7 abweichende Anrechnung auf Basis individuell ermittelter Prozentsätze vorzusehen.**

Allgemeine Budgethilfen können in unterschiedlichem Ausmaß unterschiedliche Ziele verfolgen, vor allem kann der Finanzgeber – gemäß Definition von allgemeiner Budgethilfe – die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel nicht festlegen. Der Einsatz eines Pauschalwerts für die Anrechnung scheint daher nicht angemessen. Die Anrechnung erfolgt in jenem Ausmaß, in dem die in Frage stehende Budgethilfe vom Empfängerland klimarelevant eingesetzt wird.

**K10. Exportkredite:**

- a. **Konzessionelle Exportkredite („soft loans“) werden mit der gemäß Marker zutreffenden Diskontierung angerechnet;**
- b. **Kommerzielle Exportkredite (eigentlich: Garantien) erhalten den Markerwert „2“, wenn sie unter das klimarelevante „Sektor Understanding“ des OECD Arrangement fallen (und werden nicht diskontiert); alle anderen Projekte, sofern eine Prüfung signifikante klimarelevante Elemente festgestellt hat, erhalten pauschal den Markerwert „1“ und werden mit 50% angerechnet.**

Kommerzielle Exportkredite (eigentlich: Garantien für solche Kredite) finanzieren Projekte, die als wirtschaftlich tragfähig eingestuft sind, und müssen daher (laut OECD-Regelung) zu Marktbedingungen vergeben werden (dürfen also nicht gestützt werden). Die Initiative für die Finanzierung geht dabei von Privatsektor-Akteuren aus (Prinzip der Antragstellung), und es ist daher anzunehmen, dass Klimaschutz – sofern ein Projekt signifikante klimarelevante Elemente enthält – in nicht klimaspezifischen Sektoren als sekundäres Ziel verfolgt wird. Daher erfolgt bei Klimarelevanz eine pauschale Vergabe des Markerwerts „1“ und eine Diskontierung um 50%. Ist jedoch ein mit einem garantierten Exportkredit finanziertes Projekt einem im „Sektor Understanding“ definierten, spezifisch klimarelevanten Sektor zuzuordnen, so wird der Marker „2“ vergeben und nicht diskontiert. Diese spezifische sektorielle Zuordnung ist in der Notifizierung dokumentiert, mit der ein Projekt den OECD-Arrangement-Partnern in der Regel gemeldet wird, und ist somit überprüfbar, ohne dass geltende Vertraulichkeitsbestimmungen verletzt werden müssen.

**K11. Für multilaterale Kernbudgetbeiträge ist in Anlehnung an die OECD/DAC-Praxis gegebenenfalls eine von K5 und K7 abweichende Anrechnung auf Basis von „imputed multilateral shares“, welche von OECD/DAC ermittelt werden, vorzunehmen.**

Bei Beiträgen an Organisationen, die von OECD/DAC als zu 100% klimafinanzierungsrelevant anerkannt sind, wird der volle Einzahlungsbeitrag angerechnet. Bei Beiträgen an Organisationen, für die OECD/DAC einen klimafinanzierungsrelevanten Anteil (Prozentsatz) errechnet, der auf den einzahlenden Staat rückbezogen wird (sogenannter „imputed multilateral share“), kommt dieser Anteil zur Anrechnung.

**K12. Multilaterale Beiträge in Form von Schatzscheinen werden bei Erlag mit dem entsprechenden Betrag gezahlt.**

## 7 KRITERIEN FÜR PROJEKTAUSWAHL

- 51.** Die KFS 2013 sieht in Anhang I Kriterien vor, die bei der Auswahl von Klimafinanzierungsprojekten generell berücksichtigt werden sollen. Diese Kriterien bleiben weiterhin aufrecht. Allerdings haben die Erfahrungen in der Praxis und die Diskussionen der letzten Jahre gezeigt, dass dieser Kriterienkatalog ergänzungsbedürftig ist. Bei der Projektauswahl werden Strategiedokumente der Bundesregierung berücksichtigt.
- 52.** In § 4 der Richtlinien gemäß § 48c des Umweltförderungsgesetzes sind folgende Kriterien für die Unterstützung im Rahmen der internationalen Klimafinanzierung vorgesehen:
- a. Konsistenz der Projekte mit der KFS 2013 und der darin enthaltenen Zielsetzungen und Kriterien;
  - b. Sicherstellung eines effizienten, effektiven und transparenten Mitteleinsatzes, insbesondere unter Berücksichtigung möglicher Multiplikatoreffekte und Zusatznutzen aus der Kooperation mit anderen Fördergebern, möglicher Eigenleistungen und Unterstützungsleistungen durch die Partnerländer (Entwicklungs- und Schwellenländer) sowie Hebelung der Finanzierungsmittel durch private Finanzierungsflüsse;
  - c. Sicherstellung der vollen Anerkennung als Klimafinanzierung (unter Anwendung entsprechender Qualitätskriterien, wie insbesondere der DAC-Riomarker) und unter Einbeziehung von Erfordernissen hinsichtlich Überwachung, Berichtswesen und Verifizierung sowie eine größtmögliche Anrechenbarkeit als öffentliche Entwicklungshilfe (official development assistance, ODA) gemäß den Kriterien der OECD aus der Verwendung von Klimafinanzierungsströmen aus öffentlichen Mitteln;
  - d. Wirkungsorientierung und Erfassung der quantitativen Ströme;
  - e. Sicherstellung der Konsistenz mit derzeitigen und zukünftigen internationalen Vorgaben, insbesondere mit Bezug auf die UN-Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen sowie das Übereinkommen von Paris;
  - f. Beitrag der Projekte zu einer Transformation in eine klimaresistente und CO<sub>2</sub>-arme Wirtschaft, unter Bedachtnahme auf die Konsistenz mit den langfristigen Emissionsvermeidungsstrategien (Low Emission-Development Strategies ) und den nationalen Treibhausgasminderungsbeiträgen (Nationally Determined Contributions (NDC)) im Sinne des Übereinkommens von Paris in den Partnerländern;

- g. Berücksichtigung möglicher Synergien mit der österreichischen Exportwirtschaft und potenzieller Hebelung von privatwirtschaftlichen Finanzierungsströmen;
- h. Bezug zu nationalen Prioritäten der Gastländer sowie das Vorhandensein entsprechender Durchführungsorganisationen, qualifiziert aufbereiteter Umsetzungspläne und geschulter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie bestehender Infrastrukturen vor Ort, um die verfügbaren Klimafinanzierungsmittel zielgerichtet einsetzen zu können;
- i. Berücksichtigung weiterer, positiver Effekte, welche durch den Einsatz der Klimafinanzierungsmittel ausgelöst werden, wie zB nicht direkt klimarelevante, positive Umwelt- und Biodiversitätseffekte, positive sozioökonomische Effekte (wie lokale Wertschöpfung, Gesundheitsvorsorge, Einkommenssicherheit), Verbesserung von Arbeitsbedingungen und Arbeitnehmer- und Arbeitnehmerinnenschutz sowie Gender-Gleichstellung und die Wahrung der Interessen indigener Bevölkerungen.

## 8 POSITIONIERUNG ZUM GREEN CLIMATE FUND

53. Im Copenhagen Accord wird der Green Climate Fund (GCF) als zentrales Finanzierungsinstrument für den globalen Klimaschutz genannt. Der Fonds wurde 2014 operationalisiert, eine substantielle Erstkapitalisierung war von großer Bedeutung für das bei der Vertragsparteienkonferenz der UNFCCC in Paris 2015 angenommene PA.
54. Vor und während der Vertragsparteienkonferenz der UNFCCC in Lima im Dezember 2014 wurden Zusagen zur Erstkapitalisierung des Fonds in Höhe von ca. 10,4 Mrd. USD von zahlreichen entwickelten Ländern und einigen Entwicklungsländern getätigt.
55. Österreich trägt aus Mitteln des BMLFUW zur Erstkapitalisierung des GCFs bei. Bei der 20. Vertragsparteienkonferenz der UNFCCC in Lima 2014 sagte der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einen Beitrag von 20 Mio. Euro zu; dieser Beitrag wurde 2016 um 6 Mio. Euro aufgestockt.
56. Der Beitrag zur Erstkapitalisierung eröffnet auch die Möglichkeit der Mitgestaltung in der ersten Phase des Fonds sowie die Chance für österreichische Institutionen (zB ADA), eine Akkreditierung anzustreben und somit Unterstützungsgelder für bilaterale Maßnahmen aus dem Fonds zu lukrieren. Davon kann auch in weiterer Folge der private Sektor profitieren.
57. Das BMLFUW nimmt die Aufgabe als koordinierendes Ressort für den Beitrag Österreichs zur internationalen Klimafinanzierung und die Positionierung im Hinblick auf den GCF wahr. Eine Beitragsleistung zum GCF sollte allerdings nicht dem BMLFUW vorbehalten sein; Beiträge anderer Ressorts, der Bundesländer sowie der Wirtschaft sind nicht nur möglich, sondern ausdrücklich erwünscht; sie würden die oben genannten Vorteile verstärken.
58. In seiner Funktion als koordinierendes Ressort hinsichtlich des GCF obliegt dem BMLFUW die Nominierung und Entsendung eines österreichischen Vertreters. Für die Periode August 2015 bis August 2018 erfolgt die Entsendung des österreichischen Vertreters als stellvertretendes Board-Mitglied des GCFs. Diese Rolle erfordert langjährige Erfahrung im Bereich der UNFCCC-Verhandlungen, insbesondere im Bereich der Finanzierung. Im Einvernehmen mit dem BMF wird die Vertretung Österreichs für die Periode 2015 bis 2018 von einem qualifizierten Vertreter des BMF ausgeübt.
59. Im Rahmen der AGIK soll weiterhin regelmäßig über die Entwicklungen im GCF berichtet und erforderlichenfalls eine Koordinierung mit anderen Ressorts und Stakeholdern durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang kann die AGIK auch inhaltliche Beiträge für den politischen Dialog in den relevanten Klimafonds (Green Climate Fund, Global Environmental Facility, Strategic Climate Change Fund, Least Developed Countries Fund, Adaptation Fund) einbringen.

- 60.** Im Hinblick auf die Positionierung Österreichs im Board des GCFs sind folgende Prioritäten gegeben:
- a. ein Gleichgewicht zwischen Minderungs- und Anpassungsprojekten (im Sinne des Governing Instruments des GCF);
  - b. die Unterstützung von Maßnahmen zur Erhöhung der Kosteneffektivität des GCF: dies inkludiert zB auch die Teilnahme der österreichischen Vertretung im GCF Board an Komitees (u.a. am GCF-Budgetkomitee);
  - c. die kontinuierliche Weiterentwicklung der Projektpipeline;
  - d. die Nutzung von Synergie- und Kooperationspotentialen zwischen GCF und anderen relevanten Institutionen: dies inkludiert u.a. die Global Environment Facility, den Anpassungsfonds, den Least Developed Countries Fund, den Special Climate Change Fund, die Technologieinstitutionen TEC und CTCN und das UNFCCC-Sekretariat;
  - e. die Entwicklung von Minimum Benchmarks für Projekte, die kontinuierlich weiterentwickelt werden sollen, im Sinne des Paradigmenwechsels gemäß GCF Governing Instrument und der Kompatibilität der GCF-Projekte mit den Bestimmungen von Artikel 2.1 des Übereinkommens von Paris (insbesondere die Artikel 2.1.a. und 2.1.c);
  - f. die Unterstützung von Maßnahmen und Entscheidungen, die auf die Schaffung und Nutzung von Synergiepotentialen mit dem Privatsektor abzielen.

## ANHANG

## ERGÄNZENDE KOMPONENTEN ZUR ZIELMATRIX GEMÄSS ANHANG III DER KFS 2013

Komponente:	Komponenten gemäß Zielmatrix KFS 2013 (Anhang iii)	Kooperation mit dem privaten Sektor	Mainstreaming	Begleitung der internationalen Verhandlungen zur Roadmap (Pre 2020)	Vorbereitung auf die Post 2020 Klimafinanzierungsziele
Resultate:					
Auswirkungen	<i>Erhöhte Effektivität, Effizienz, Transparenz und Kohärenz Österreichs im Rahmen der internationalen Klimafinanzierung</i>				
Ergebnisse	Siehe KFS 2013, Anhang iii	Klarheit über Kooperationspotentiale zwischen der öffentlichen Hand und dem privaten Sektor	Mainstreaming der Kriterien der internationalen Klimafinanzierung Erhöhte Kosteneffektivität	Positionierung Österreichs zu den UNFCCC-Vorgaben	Positionierung Österreichs zu den UNFCCC-Vorgaben
Zwischenergebnisse	Siehe KFS 2013, Anhang iii	Mehr Information über Handlungsoptionen in der Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor	Berücksichtigung der internationalen Klimafinanzierung in interministeriellen, strategischen Prozessen und Dokumenten	Analyse möglicher quantitativer Zielvorgaben für AT bis 2020	Analyse möglicher quantitativer Zielvorgaben für AT nach 2020 (v.a. im Hinblick auf das 2025 KF-Ziel)
Produkte	Siehe KFS 2013, Anhang iii	<ul style="list-style-type: none"> <li>Optionenpapier – Initiative „Internationale Klimafinanzierung und der private Sektor“</li> <li>Einrichtung eines Focal Group „Private Climate Finance“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Maßnahmenpapier (vgl. Absatz 26)</li> </ul>	Empfehlungen für die Bundesregierung	Empfehlungen für die Bundesregierung
Aktivitäten/ Inputs	Siehe KFS 2013, Anhang iii	Stakeholder-Dialog; Erstellung des Papiers im Einvernehmen mit dem BMF und BMWFW	<ul style="list-style-type: none"> <li>Laufender Stakeholder Dialog im Rahmen der AGIK</li> </ul>	Laufender Stakeholder Dialog im Rahmen der AGIK	Laufender Stakeholder Dialog im Rahmen der AGIK
Meilensteine	laufend	laufend	Laufend; September 2017	Laufend; Jänner 2020	laufend





**MINISTERIUM  
FÜR EIN  
LEBENSWERTES  
ÖSTERREICH**

[bmlfuw.gv.at](http://bmlfuw.gv.at)

## **FÜR EIN LEBENSWERTES ÖSTERREICH.**

**UNSER ZIEL** ist ein lebenswertes Österreich in einem starken Europa: mit reiner Luft, sauberem Wasser, einer vielfältigen Natur sowie sicheren, qualitativ hochwertigen und leistbaren Lebensmitteln. Dafür schaffen wir die bestmöglichen Voraussetzungen.

**WIR ARBEITEN** für sichere Lebensgrundlagen, eine nachhaltige Lebensart und verlässlichen Lebensschutz.



**MINISTERIUM  
FÜR EIN  
LEBENSWERTES  
ÖSTERREICH**

[www.bmlfuw.gv.at](http://www.bmlfuw.gv.at)